Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

An
den Vorsitzenden des Ausschusses
für Klima, Energie und Mobilität
Herrn Gerd Schreiner, MdL
Platz der Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6644
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4300
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

3. Dezember 2024

34. Sitzung des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität
am 21. November 2024;
TOP 2: Rechnungshof Rheinland-Pfalz beanstandet ungenügendes Konzept der Landesregierung beim Rückbau von Windkraftanlagen, Vorlage 18/5355

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage der Landesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität am 21. November 2024 übersende ich anbei den erbetenen Sprechvermerk zu TOP 2.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlagen
Sprechvermerk

Sprechvermerk

AKEM

am 21. November 2024

TOP 2: Rechnungshof Rheinland-Pfalz beanstandet ungenügendes Konzept der Landesregierung beim Rückbau von Windkraftanlagen

Der LRH RLP hat in der Zeit von Juli 2021 bis Juni 2023 den Rückbau von Windenergieanlagen stichprobenhaft geprüft und am 24. Juli 2023 hierzu einen Bericht vorgelegt. Durch diese Prüfung wurden Defizite bei den Genehmigungsbescheiden für Windenergieanlagen festgestellt, welche zum überwiegenden Teil im Vollzug des Baurechts lagen.
Bis zur Vorlage des Prüfberichtes hatten sowohl die oberste immissionsschutzrechtliche als auch die oberste Bauaufsichtsbehörde keine Kenntnisse von diesen Defiziten.
Der Rückbau von Windenergieanlagen, sein Umfang sowie die damit verbundenen Verpflichtungen ergeben sich aus Bundesrecht. Insoweit haben die Länder keine Gesetzgebungskompetenz. Allerdings hat sich gezeigt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen in Rheinland-Pfalz uneinheitlich oder mangelhaft vollzogen wurden.
Das Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde hat die Prüfungsmitteilungen zum Anlass genommen, unverzüglich in enger Abstimmung mit dem MKUEM ein Rundschreiben zu verfassen, um zukünftig einen einheitlichen und ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten.
Dieses Rundschreiben über die „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach

§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ wurde am 19. April 2024 veröffentlicht und an alle betroffenen Behörden und an die Kommunen versandt. Es ist darüber hinaus auf der Website des Ministeriums der Finanzen unter folgendem Link zu finden:
https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht_und_Bautechnik/Bauvorschrif-ten/Bauplanungsrecht/Rundschreiben_FM_Rueckbau_von_WEA_in_RLP_vom_19._April_2024.pdf

Die Schwerpunkte der Ausführungen liegen auf der Verpflichtungserklärung, der Sicherheitsleistung, dem Umfang, der Durchführung und Überwachung des Rückbaus, der Durchsetzung der Rückbauverpflichtung und den vorsorglichen planerischen Festsetzungsmöglichkeiten. Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wurde eine neue Formel entwickelt.

Damit liegt nun ein umfassender Leitfaden vor, in dem sämtliche Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und an die Sicherheitsleistung rechtlich gewürdigt und die Umsetzung ausführlich beschrieben werden. Darüber hinaus wurden verschiedene Muster-Erklärungen zur Verfügung gestellt, um für die Beteiligten die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Der LRH hat im Anschluss mitgeteilt, dass sämtliche Prüfungsmitteilungen ordnungsgemäß abgearbeitet und erledigt wurden.